

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1875

12 (20.7.1875)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juli

1875.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 10. Juni d. J.

dem Gymnasialdirector Eduard Föhlisch am Gymnasium in Wertheim auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Hofrath, auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 16. Juni d. J.

dem Gymnasiumslehrer Martin Brugger in Constanz, unter Ernennung desselben zum Oberlehrer, die Staatsdienerereignenschaft zu verleihen;

unter dem 30. Juni d. J.

dem Diakonus Friedrich Fritsch in Hornberg das Diakonat Kork mit der damit verbundenen Stelle eines Vorstandes an der höheren Bürgerschule daselbst zu verleihen;

den an dem Progymnasium und Realgymnasium in Baden z. Z. provisorisch verwendeten Lehrer Dr. Paul Pfeiffer, unter Verleihung der Staatsdienerereignenschaft, zum Professor an der genannten Anstalt zu ernennen.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Lehramtskandidaten-Prüfung für 1875 betreffend.

Von den zur Prüfung der Lehramtskandidaten für 1875 zugelassenen Lehramtskandidaten sind die nachstehend verzeichneten unter die Zahl der Lehramtspraktikanten des Großherzogthums aufgenommen worden:

I. Aus der philologisch-historischen Klasse:

a) Kandidaten der klassischen Philologie:

Dr. Adolf Furtwängler von Freiburg,
 Karl Philipp Hartfelder von Karlsruhe,
 Wilhelm Friedrich Ritter von Heidelberg.

b) Kandidaten der kleinen philologischen Prüfung in Verbindung mit einer Prüfung in deutscher Sprache und Geschichte:

Karl Holdermann von Heidelberg.

II. Aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse:

Otto Baumann von Offenburg,
 Heinrich Schäfer von Kassel.

Karlsruhe, den 30. Juni 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

III.

Bekanntmachungen.

Die Unterstützung dürftiger Lehrer aus der Friedrich-Stiftung betreffend.

Nr. 9230. Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsraths der Friedrichs-Stiftung dahier wird hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 16. Juni 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

v. Kottedt.

An sämtliche Großh. Kreis Schulvisitaturen und die Bezirksämter, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer des Großherzogthums.

Aus der von den Israeliten des Großherzogthums gegründeten Friedrichs-Stiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden pro 1875 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 20 fl. bis höchstens je 40 fl. im Gesamtbetrage von etwa 700 fl. an würdige und dürftige Bewerber vertheilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienstlohn, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 15. August d. J. an die ihnen vorgelegten Kreis Schulvisitaturen, beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großh. Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinatate werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung bis zum 1. September d. J. „an den Stiftungsrath der Friedrich-Stiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer in Karlsruhe“ zu übermitteln, oder bis zu gleicher Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind. Später einkommende und obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 10. Juni 1875.

Der Stiftungsrath der Friedrichs-Stiftung zur Unterstützung
badischer Volks- und Religionschullehrer.

(gez.) Armbruster.

Die Ausbildung von Kinder-Pflegerinnen betreffend.

Nr. 9746. Auf Wunsch des Verwaltungsraths der Kleinkinderbewahranstalt dahier wird nachstehender Aufruf den Lehrern zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Juni 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Krapf.

A u f r u f.

Die Zahl der sogenannten Kleinkinderschulen, in welchen noch nicht schulpflichtige Kinder, deren Eltern ihnen aus Mangel an Zeit nicht die gehörige Pflege widmen können, gesammelt, behütet und in ihrer leiblichen und geistigen Entwicklung gefördert werden, entspricht noch lange nicht dem vorhandenen Bedürfniß. Es mangelt namentlich an geeigneten Frauenspersonen, welche sich dieser Aufgabe widmen. Die Kleinkinderbewahranstalt in Karlsruhe, welche unter der Leitung einer tüchtigen Hausmutter steht und sich des Protektorats Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin erfreuen darf, hat unter Anderem auch den Zweck, Kinderpflegerinnen auszubilden und deren Verwendung an Kinderbewahranstalten in Stadt und Land zu vermitteln, und zwar ohne Unterschied der Confession. Die Nachfrage nach ausgebildeten Kinderpflegerinnen ist aber bei uns immer größer, als das Angebot von Zöglingen, welche den Kurs hier durchmachen wollen. Wir richten darum an die Herren Lehrer die freundliche Bitte, sich in ihren Kreisen nach solchen Frauenspersonen, Mädchen oder kinderlosen Wittwen umzusehen, welche sich durch gute Gesinnung, durch geistige und körperliche Befähigung zu jenem Berufe eignen, und uns solche zuzuweisen, daß wir mit ihnen über die Aufnahmebedingungen in's Benehmen treten können. Durch die Ausbildung und Anstellung von solchen Kinderpflegerinnen wird nicht allein den Gemeinden und

Familien ein wichtiger Dienst geleistet, sondern es wird auch den betreffenden Frauenspersonen Gelegenheit geboten zu einer befriedigenden Lebensaufgabe und einem anständigen Auskommen.

Karlsruhe, im Juni 1875.

Der Verwaltungsrath der Kleinkinderbewahranstalt.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten für 1876 betreffend.

Nr. 10,045. Diejenigen Lehramtskandidaten, welche sich der Ostern künftigen Jahres stattfindenden Prüfung unterziehen wollen, werden hiermit aufmerksam gemacht, daß sie ihre Anmeldung unter Anschluß der vorgeschriebenen Beilagen (§ 5 der landesherrlichen Verordnung vom 8. November 1873 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV) im Laufe des August d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen haben. Erwünscht ist es, wenn dieselbe noch vor dem August eintrifft.

Bei der Meldung sind mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 6 Ziffer 2 obiger Verordnung von den Kandidaten ihre besonderen Studienkreise und etwaige Wünsche hinsichtlich der Fertigung der fachwissenschaftlichen Abhandlung namhaft zu machen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

Becherer.

Die Einkommensstatistik sämtlicher Volksschulstellen des Großherzogthums Baden von
Registrator Leutz betreffend.

Nr. 10,109. Die Ortsschulräthe und Lehrer werden hiermit auf die von Registrator Leutz herausgegebene, im Selbstverlag des Verfassers erschienene „Einkommensstatistik sämtlicher Volksschulstellen des Großherzogthums Baden“, zweite, auf Grund der neuesten bezirksamtlichen Schulerkenntnisse bearbeitete Auflage, mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß sich das fragliche Buch zur Anschaffung für die Schulbibliotheken eignet.

Karlsruhe, den 3. Juli 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hokk.

v. Kottel.

Nr. 8373. Die Directoren und Vorstände sämtlicher Mittelschulen, welche Programme drucken lassen, werden hiermit beauftragt, der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in

Straßburg je ein Exemplar der bis jetzt erschienenen Jahresberichte ihrer Anstalten nebst wissenschaftlicher Beigabe — soweit solche noch vorrätzig sind — direkt zu übersenden.

In gleicher Weise ist der gedachten Anstalt von dem Jahresbericht für das Schuljahr 1874/75 ein Exemplar nebst wissenschaftlicher Beigabe mitzutheilen. Vom Jahr 1876 an hat jedoch die Zusendung eines Exemplars zu unterbleiben, da von diesem Zeitpunkte an in Folge einer zwischen den deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarung eine neue Regelung des Programmwesens ins Leben treten wird.

Karlsruhe, den 3. Juli 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

v. Kottel.

Nr. 10,297. An die Directionen und Vorstände der Mittelschulen, der Schullehrerseminarien, an die Gewerbeschulrätthe und die Vorsteher der Privatschulanstalten.

Nach den zwischen den Regierungen der deutschen Staaten — mit Ausnahme von Bayern — getroffenen Verabredungen soll vom nächsten Jahre (Schuljahr 1875/76) an bezüglich des gegenseitigen Austausches der Schulprogramme der höheren Lehranstalten im deutschen Reiche folgende Einrichtung zur Ausführung gebracht werden:

1) Zur weiteren Verbreitung sollen in der Regel allein die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestatteten Programme, und zwar nur soweit ihre Mittheilung begehrt wird, gelangen. Die nur Schulnachrichten enthaltenden Programme können füglich auf den Kreis des beteiligten Publikums und der betreffenden Behörden beschränkt bleiben.

2) Die Vermittelung der Verbreitung der bezüglichen Programme an die einzelnen Anstalten wird von der Teubner'schen Verlags-handlung übernommen.

In Betreff des letzt erwähnten Punktes und des darnach einzurichtenden Verfahrens haben sich die betreffenden Regierungen dahin geeinigt:

- a) Jede der beteiligten deutschen Central-Unterrichtsverwaltungen sorgt dafür, daß sie zu Anfang Novembers jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntniß hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschulprogramme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.
- b) Das Verzeichniß dieser Abhandlungen, nach Schulkategorien und geographisch geordnet, wird um die Mitte Novembers von jeder Regierung nach Leipzig gesendet. Die Teubner'sche Verlags-handlung stellt darnach sofort ein vollständiges, mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß zusammen und versendet dasselbe in duplo direct zur Post franco an alle Directoren der beteiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliotheksvorstände im deutschen Reiche, sowie an die Schulbehörden mit dem

Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mittheilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Es bleibt überlassen, außerdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betreffenden Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

- c) Die Teubner'sche Verlags-handlung theilt, wo möglich noch vor Ende des Jahres, den betreffenden Stellen franco mit, wie viele Exemplare des Programms gebraucht werden, so daß darnach die Stärke der Auflage bemessen werden kann.
- d) Die zur Vertheilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen franco an die Teubner'sche Verlags-handlung abzusenden, welche ihrerseits die Weiter-sendung beschleunigen wird.
- e) Die Portokosten für die Zusendung sind von den Empfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post, oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortiment-sbuchhandlung am Orte des Empfängers, im letzteren Falle hat dieser sich über das Porto mit der betreffenden Buchhandlung zu verständigen.
- f) Zur Deckung der Kosten (Kofalmiethen, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungs-spesen u. s. w.) hat jede Schule, Universität, welche sich an dem Programmenaustausch betheiliget, einen jährlichen Beitrag an die Teubner'sche Verlags-handlung zu zahlen, der vorläufig auf 3 Thlr. = 9 Mark festgesetzt ist.

Indem wir die uns unterstellten Schulanstalten von Vorstehendem in Kenntniß setzen, veranlassen wir Diejenigen derselben, welche den Jahresberichten ihrer Anstalt wissenschaftliche Abhandlungen begeben (§ 32 vorletzter Absatz der Schulordnung vom 2. Oktober 1869), jeweils auf den 20. Oktober und auf den 20. Oktober d. J. erstmals den Titel der Abhandlung anher zur Kenntniß zu bringen, deren Veröffentlichung durch das Programm des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

In Betreff des Formats der Programme wird von der Teubner'schen Verlags-handlung in Leipzig s. B. den einzelnen Anstalten eine Mittheilung zugehen.

In Folge der durch die neue Einrichtung hervorgerufenen Aenderung in den seitherigen Verhältnissen sieht man sich veranlaßt, hinsichtlich der Zahl der an die diesseitige Behörde von den einzelnen Anstalten einzusendenden Programme Folgendes zu bestimmen:

1) vom Schuljahr 1875/76 an sind von den Gymnasien und Progymnasien je 65 Stück Programme und die gleiche Zahl wissenschaftlicher Beilagen,

von den Realgymnasien, den Pädagogien und den damit verbundenen Realgymnasien und höheren Bürgerschulen, sowie von den höheren Bürgerschulen zu Constanz, Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe je 35 Exemplare ihrer Programme und, soweit solche erscheinen, auch der wissenschaftlichen Beilagen,

von den übrigen höheren Bürgerschulen je 32,
 von den Schullehrerseminarien je 31,
 von den Gewerbschulen je 37 und
 von den höheren Töchterschulen je 14 Exemplare ihrer gedruckten Jahresberichte einzusenden.

2) Bezüglich der Privatlehranstalten, welche gedruckte Jahresberichte veröffentlichen, werden die lokalen Aufsichtsbehörden und Vorsteher derselben ersucht, die Einsendung von 14 Exemplaren in Anregung, bezw. Ausführung zu bringen.

3) Ferner sind von den unter Ziffer 1 aufgeführten Anstalten künftig, wie bisher, nachbezeichneten Stellen je ein Exemplar des Jahresberichtes nebst wissenschaftlicher Beilage direct mitzutheilen:

- a) an die 11 Großh. Kreis Schulvisitationen;
- b) an die Universitätsbibliotheken zu Heidelberg und Freiburg;
- c) an die Großh. Hof- und Landesbibliothek dahier;
- d) an die Turnlehrerbildungsanstalt dahier.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die neue Ordnung erst mit dem Schuljahr 1875/76 in's Leben treten wird, daß deshalb für das Jahr 1875 hinsichtlich der Zahl der für die diesseitige Stelle bestimmten Programme und der Mittheilung von Exemplaren derselben an andere Behörden die seitherigen Bestimmungen, bezw. Bekanntmachungen maßgebend sind.

Vom Jahr 1876 an treten erst die diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. April 1873 — Schulverordnungsblatt Nr. IV — „den Austausch von Schulprogrammen preussischer Gymnasien betr.“, und vom 23. Mai 1874 — Schulverordnungsblatt Nr. VIII — „die Programme der Mittelschulen betreffend“ außer Kraft.

Dagegen bleibt die diesseitige Anordnung vom 30. Juli 1871 — Schulverordnungsblatt Nr. VIII — bezw. die Bekanntmachung vom 16. März 1872 — Schulverordnungsblatt Nr. VI — „den gegenseitigen Austausch der Programme der Großh. Badischen und der Königl. Bayerischen technischen und Realschulen betreffend“ auch ferner in Wirksamkeit, wie denn auch ein seitens einzelner Anstalten etwa gepflogener Programmaustausch mit kgl. Bayerischen Gelehrten-schulen durch die neue Einrichtung keinen Eintrag erleidet.

Karlsruhe, den 3. Juli 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Wokk.

v. Kottck.

Nr. 10,247. Die Gesuche um Unterstützung zur Ausbildung als Gewerbschul- und Real-lehrer an der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr 1875/76, welche mit legalen Zeugnissen über Vermögen, bisherige Thätigkeit und Verwendung der Bittsteller versehen sein müssen, sind binnen drei Wochen dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß an die Gewährung solcher Unterstützungen die Bedingung der Ausstellung eines Reverses seitens der betreffenden Candidaten geknüpft ist, womit sich dieselben zur Rückstattung des Unterstützungsbetrags für den Fall des Uebertritts zu einem anderen Berufe verbindlich erklären.

Karlsruhe, den 8. Juli 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krapf.

Den Fortbildungskurs im Freihandzeichnen betreffend.

Nr. 11,689. In der Zeit vom 2. August bis 7. September d. J. wird für jüngere Gewerb- und Volksschullehrer bei der Großh. Landesgewerbehalle dahier unter Leitung der Lehrer des kunstgewerblichen Unterrichts ein besonderer Unterrichtskurs im Freihandzeichnen abgehalten werden. Dieser Unterrichtskurs wird sich theils auf methodische Anleitungen, theils auf praktische Uebungen, theils auf Anwohnung bei einzelnen Unterrichtsstunden der ständigen Schüler des kunstgewerblichen Unterrichts, theils auf das Studium der Sammlungen dieser Anstalt erstrecken.

Die Zahl der Teilnehmer ist auf 12 beschränkt. Sie erhalten täglich von 8—12 und von 2—6 Uhr Unterricht. Aus Staatsmitteln werden denselben die Reisekosten und ein Unterhaltungsbeitrag von 4 Mark täglich vergütet; die Zeichnungsmaterialien werden denselben unentgeltlich gestellt.

Diejenigen Gewerb- und Volksschullehrer, welche sich an dem Unterrichte betheiligen wollen, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse insbesondere über ihre Fähigkeit im Zeichnen innerhalb 8 Tagen bei uns zu melden.

Den zugelassenen Bewerbern wird s. Z. Nachricht gegeben werden.

Karlsruhe, den 10. Juli 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krapf.

Den Turnunterricht an den Mittelschulen betreffend.

Nr. 11,917. Behufs der Ausbildung von Turnlehrern für die Mittelschulen wird an der Großh. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt dahier vom 16. August bis Ende September d. J. ein Unterrichtskurs abgehalten werden.

Diejenigen Lehrer der genannten und anderer Anstalten, welche daran Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen bei der diesseitigen Stelle zu melden, sofern der von ihnen zu Rath gezogene Arzt ihre Theilnahme an den Anstrengungen des Kurses für unbedenklich erklärt.

Für den Erfolg desurses ist erforderlich, daß die Teilnehmer schon eine gewisse turnerische Fertigkeit mitbringen.

In den Meldungen ist anzugeben:

Die Gewandtheit im Weitsprung, Höhengprung, Armbengen und Strecken im Hange am Reck, wie im Stütz auf dem Barren. Bezüglich der beiden erstern Uebungen ist die bereits erreichte Weite oder Höhe des Sprunges, bezüglich der beiden letzteren die Zahl der unmittelbar auf einander vollzogenen Uebungen zu bezeichnen.

Die Zulassung zum Kurse wird den einzelnen Lehrern durch besonderes Einberufungsschreiben eröffnet werden.

Den Einberufenen kann zur Bestreitung der Kosten der Reise und des Aufenthalts dahier ein angemessener Beitrag gewährt werden.

Karlsruhe, den 14. Juli 1875.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Mokk.

Krapf.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1875 Nr. 9104 ist der provisorische Lehrer Albert Meinzer am Gymnasium dahier zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1875 Nr. 9378 ist Unterlehrer Hermann Billing in Müllheim zum Hauptlehrer an der dortigen höhern Bürgerschule ernannt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths vom 14. Juni 1875 Nr. 9267 ist Zeichenlehrer Anton Seder in Constanz zum Gewerbschulhauptlehrer ernannt worden.

Ferner sind durch Verfügung Großh. Oberschulraths die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 8474. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Lenzkirch, A. Neustadt, dem Unterlehrer Albert Hübner in Breisach, A. Breisach.

Nr. 9078. Die neu errichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Malsch, A. Wiesloch, dem Hauptlehrer Theodor Seufert in Iffezheim, A. Rastatt.

Nr. 9186. Die neu errichtete dritte Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Schönau, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Albert Hübner in Pforzheim.

Nr. 9253. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rust, A. Eitenheim, dem Hauptlehrer Franz Xaver Rinkenbach in Niedheim, A. Eugen.

Nr. 9407. Die Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Bierolschhofen, A. Kork, dem Schulverwalter Johann Valentin Neuert daselbst.

Nr. 9656. Die Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Grenzach, A. Lörrach, dem Hauptlehrer Jakob Dörzbach in Weiler, A. Billingen.

Nr. 10,243. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schellbronn, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Georg Max Hartmann in Unterschöfflenz, A. Mosbach.

Nr. 11,370. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Schatthausen, A. Wiesloch, dem Schulverwalter Philipp Müller daselbst.

Nr. 8638. Der Verzicht des Hauptlehrers Karl J. Karlein auf die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Gengenbach wird unter Belassung desselben im Schulfache genehmigt.

In den Pensionsstand treten:

Auf den 1. November d. J.:

Der kath. Hauptlehrer Anton Haunß in Appenweier.

Der kath. Hauptlehrer Konrad Louis in Feldkirch.

Der kath. Hauptlehrer Joseph Anton Stärk in Steißlingen.

V.

Diensterledigungen.

Nr. 9908. An der städtischen Töchterchule in Ueberlingen ist eine Lehrstelle für eine geprüfte Lehrerin mit einem Gehalte von 1000—1200 Mark zu besetzen. Die Bewerberinnen haben ihre Eingaben unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Ortsschulrathe der Stadt Ueberlingen vor dem 1. August d. J. einzureichen.

Nr. 8611. Die Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Rembach, A. Bertheim, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 185 Mark.

Nr. 9049. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Niedichen, A. Schönau, R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark, und eine Lokalzulage von 85 Mark bei entsprechenden Leistungen des Lehrers.

Nr. 9108. Die Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Buchenberg, A. u. R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 293 Mark.

Nr. 9138. Die Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Lindach, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 9321. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hausen a. d. A., A. u. R.Sch.B. Constanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 9352. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hettigenbeuern, A. Buchen R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 9357. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wallstadt, A. Mannheim, R.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 374 M. 51 Pf.

Nr. 9410. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Weil, A. Engen, K.Sch.B. Constanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaverfum im Betrage von 140 Mark.

Nr. 9411. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Altenbach, A. und K.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaverfum im Betrage von 180 Mark.

Nr. 9447. Die Hauptlehrerstelle an der evangel. Volksschule zu Korb, A. Adelsheim, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaverfum im Betrage von 296 Mark.

Nr. 10,125. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neuzingen, A. Stockach, K.Sch.B. Constanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaverfum im Betrage von 300 Mark.

Nr. 10,275. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Steißlingen, A. Stockach, K.Sch.B. Constanz, III. Klasse, freie Wohnung, fester Gehalt 1080 Mark, Schulgeldaverfum im Betrage von 250 Mark.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der pens. kath. Hauptlehrer Benedikt Heß in Oberschwörstadt am 1. Mai d. J.;

der kath. Hauptlehrer Georg Udry in Hundsbach am 10. Mai d. J.;

der kath. Hauptlehrer Konrad Gözmann in Michelbach am 25. Mai d. J.;

der pens. evangel. Hauptlehrer Johann Wilhelm Fischer in Grenzach am 25. Mai d. J.;

der pens. evangel. Hauptlehrer Bernhard Engelhard Freund in Aglasterhausen am 28. Mai d. J.;

der kath. Unterlehrer Isidor Sickinger in Ottersweier am 23. Juni d. J.;

der kath. Hauptlehrer Lorenz Gertis in Neuzingen am 26. Juni d. J.;

der kath. Hauptlehrer August Bickel in Weingarten am 1. Juli d. J.;

In dem Jahre 1772, das den 1. October zum Anfang hatte, ist
 durch die Reichsdeputationshauptsache ein großer Theil
 der Reichslande, nämlich die Grafschaften Schwarzburg-Rudolstadt
 und Schwarzburg-Sondershausen, unter die preussische Krone
 gekommen, und durch die Reichsdeputationshauptsache
 auch die Grafschaften Schwarzburg-Byurg und Schwarzburg-
 Göttingen, welche bisher unter dem Schutze des Reichs
 standen, ebenfalls unter die preussische Krone gekommen.
 In demselben Jahre ist auch die Grafschaft Saxe-Weimar
 unter die russische Krone gekommen, und die Grafschaft
 Saxe-Altenburg unter die dänische Krone gekommen.
 In demselben Jahre ist auch die Grafschaft Saxe-
 Gotha unter die russische Krone gekommen, und die
 Grafschaft Saxe-Meiningen unter die russische Krone
 gekommen. In demselben Jahre ist auch die Grafschaft
 Saxe-Eisenach unter die russische Krone gekommen, und
 die Grafschaft Saxe-Coburg unter die russische Krone
 gekommen. In demselben Jahre ist auch die Grafschaft
 Saxe-Weimar unter die russische Krone gekommen, und
 die Grafschaft Saxe-Altenburg unter die dänische Krone
 gekommen. In demselben Jahre ist auch die Grafschaft
 Saxe-Gotha unter die russische Krone gekommen, und
 die Grafschaft Saxe-Meiningen unter die russische Krone
 gekommen. In demselben Jahre ist auch die Grafschaft
 Saxe-Eisenach unter die russische Krone gekommen, und
 die Grafschaft Saxe-Coburg unter die russische Krone
 gekommen.

Inhaltsverzeichnis

Seite
 Vorrede 1
 I. Einleitung 2
 II. Geschichte der Reichslande 3
 III. Beschreibung der Reichslande 4
 IV. Beschreibung der Reichslande 5
 V. Beschreibung der Reichslande 6
 VI. Beschreibung der Reichslande 7
 VII. Beschreibung der Reichslande 8
 VIII. Beschreibung der Reichslande 9
 IX. Beschreibung der Reichslande 10
 X. Beschreibung der Reichslande 11
 XI. Beschreibung der Reichslande 12
 XII. Beschreibung der Reichslande 13
 XIII. Beschreibung der Reichslande 14
 XIV. Beschreibung der Reichslande 15
 XV. Beschreibung der Reichslande 16
 XVI. Beschreibung der Reichslande 17
 XVII. Beschreibung der Reichslande 18
 XVIII. Beschreibung der Reichslande 19
 XIX. Beschreibung der Reichslande 20
 XX. Beschreibung der Reichslande 21
 XXI. Beschreibung der Reichslande 22
 XXII. Beschreibung der Reichslande 23
 XXIII. Beschreibung der Reichslande 24
 XXIV. Beschreibung der Reichslande 25
 XXV. Beschreibung der Reichslande 26
 XXVI. Beschreibung der Reichslande 27
 XXVII. Beschreibung der Reichslande 28
 XXVIII. Beschreibung der Reichslande 29
 XXIX. Beschreibung der Reichslande 30
 XXX. Beschreibung der Reichslande 31
 XXXI. Beschreibung der Reichslande 32
 XXXII. Beschreibung der Reichslande 33
 XXXIII. Beschreibung der Reichslande 34
 XXXIV. Beschreibung der Reichslande 35
 XXXV. Beschreibung der Reichslande 36
 XXXVI. Beschreibung der Reichslande 37
 XXXVII. Beschreibung der Reichslande 38
 XXXVIII. Beschreibung der Reichslande 39
 XXXIX. Beschreibung der Reichslande 40
 XL. Beschreibung der Reichslande 41
 XLI. Beschreibung der Reichslande 42
 XLII. Beschreibung der Reichslande 43
 XLIII. Beschreibung der Reichslande 44
 XLIV. Beschreibung der Reichslande 45
 XLV. Beschreibung der Reichslande 46
 XLVI. Beschreibung der Reichslande 47
 XLVII. Beschreibung der Reichslande 48
 XLVIII. Beschreibung der Reichslande 49
 XLIX. Beschreibung der Reichslande 50
 L. Beschreibung der Reichslande 51
 LI. Beschreibung der Reichslande 52
 LII. Beschreibung der Reichslande 53
 LIII. Beschreibung der Reichslande 54
 LIV. Beschreibung der Reichslande 55
 LV. Beschreibung der Reichslande 56
 LVI. Beschreibung der Reichslande 57
 LVII. Beschreibung der Reichslande 58
 LVIII. Beschreibung der Reichslande 59
 LIX. Beschreibung der Reichslande 60
 LX. Beschreibung der Reichslande 61
 LXI. Beschreibung der Reichslande 62
 LXII. Beschreibung der Reichslande 63
 LXIII. Beschreibung der Reichslande 64
 LXIV. Beschreibung der Reichslande 65
 LXV. Beschreibung der Reichslande 66
 LXVI. Beschreibung der Reichslande 67
 LXVII. Beschreibung der Reichslande 68
 LXVIII. Beschreibung der Reichslande 69
 LXIX. Beschreibung der Reichslande 70
 LXX. Beschreibung der Reichslande 71
 LXXI. Beschreibung der Reichslande 72
 LXXII. Beschreibung der Reichslande 73
 LXXIII. Beschreibung der Reichslande 74
 LXXIV. Beschreibung der Reichslande 75
 LXXV. Beschreibung der Reichslande 76
 LXXVI. Beschreibung der Reichslande 77
 LXXVII. Beschreibung der Reichslande 78
 LXXVIII. Beschreibung der Reichslande 79
 LXXIX. Beschreibung der Reichslande 80
 LXXX. Beschreibung der Reichslande 81
 LXXXI. Beschreibung der Reichslande 82
 LXXXII. Beschreibung der Reichslande 83
 LXXXIII. Beschreibung der Reichslande 84
 LXXXIV. Beschreibung der Reichslande 85
 LXXXV. Beschreibung der Reichslande 86
 LXXXVI. Beschreibung der Reichslande 87
 LXXXVII. Beschreibung der Reichslande 88
 LXXXVIII. Beschreibung der Reichslande 89
 LXXXIX. Beschreibung der Reichslande 90
 LXXXX. Beschreibung der Reichslande 91
 LXXXXI. Beschreibung der Reichslande 92
 LXXXXII. Beschreibung der Reichslande 93
 LXXXXIII. Beschreibung der Reichslande 94
 LXXXXIV. Beschreibung der Reichslande 95
 LXXXXV. Beschreibung der Reichslande 96
 LXXXXVI. Beschreibung der Reichslande 97
 LXXXXVII. Beschreibung der Reichslande 98
 LXXXXVIII. Beschreibung der Reichslande 99
 LXXXXIX. Beschreibung der Reichslande 100